



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wartung Honda 42 Monate und 37'000km

Falls Sie Fragen zu diesem Dokument haben, zögern Sie bitte nicht den Kundenservice eines von Honda zugelassenen Konzessionärs oder zugelassenen Servicezentrums unter folgender Nummer 0800 036 036 zu kontaktieren.

WICHTIG

BITTE LESEN SIE DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Dieses Dokument enthält Informationen bezüglich der Wartung, die im Wartungsvertrag geregelt ist und dem Kaufvertrag des Fahrzeugs zwischen dem Kunden und der Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd. beiliegt.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil des Wartungsvertrags, der vom Kunden und der Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd., mit Sitz an der Route de Meyrin 123, 1219 Châtelaine, abgeschlossen wurde.

1. DEFINITIONEN

Der Begriff "WARTUNGSVERTRAG" bezeichnet den Vertrag, den Sie als Kunde von Honda mit der Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd., mit Sitz an der Route de Meyrin 123, 1219 Châtelaine, abgeschlossen haben, sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Begriff "KUNDE" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, deren Daten im Wartungsvertrag aufgeführt werden. Ist der Kunde eine juristische Person, ist jeder Inhaber, Gesellschafter, Verwaltungsrat, oder jede andere Person, die zeichnungsberechtigt ist, einzeln oder solidarisch für die Verpflichtungen des vorliegenden Wartungsvertrags verantwortlich.

Der Begriff "ZUGELASSENER KONZESSIONÄR/ZUGELASSENES SERVICEZENTRUM" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, die Angebote oder Dienstleistungen von Honda zu verkaufen, um die im Wartungsvertrag erwähnte Dienstleistung zu gewährleisten.

Der Begriff "WARTUNG" bezeichnet die Wartung des Fahrzeugs entsprechend dem Wartungsplan von Honda.

Der Begriff "WARTUNGSPLAN" bezeichnet die vom Wartungsplan von Honda detailliert beschriebenen Wartungen.

Der Begriff "FAHRZEUG" bezeichnet das Fahrzeug des Kunden, auf das sich der Wartungsvertrag bezieht.

2. GEGENSTAND DES WARTUNGSVERTRAGS

2.1. Der Wartungsvertrag beinhaltet die Wartung des Fahrzeugs gemäss dem Wartungsplan im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Artikel 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Der Wartungsvertrag ist mit dem Kunden ab dem Kauf des Fahrzeugs und bis 30 Tage nach Ablauf der Garantie abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde keinen Wartungsvertrag mehr abschliessen.

2.3. Der Preis des Wartungsvertrags wird vom Kunden beim Vertragsabschluss gezahlt des Kunden inbegriffen.

3. AUSGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

Alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich auf der den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beiliegenden Liste der Wartung aufgeführt sind, sind vom Wartungsvertrag ausgeschlossen. Die folgenden Leistungen sind insbesondere ausgeschlossen:

- 3.1. Der übliche Ersatz von gewissen Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Treibstoff, Treibstoffadditiven oder ähnlichen Produkten, usw.
- 3.2. Der Ersatz der Bremsscheiben, Bremsbeläge, Kupplung, Glühbirnen, lichtemittierenden Dioden und der Batterien.
- 3.3. Neue, gebrauchte oder beschädigte Reifen; Kosten, die mit dem Rad-und Reifenwechsel sowie mit den am Steuermechanismus durchgeführten Massnahmen verbunden sind.
- 3.4. Die Reinigung und Instandhaltung des Fahrzeugs, die Pflege des Lacks und die Reinigung des Motors.
- 3.5. Kosten, die durch Schäden aufgrund von Unfällen entstanden sind, sowie Schäden an der Verkleidung.
- 3.6. Reparaturen von Schäden, die zum Beispiel durch Dritte oder äussere Einwirkungen wie Marderschäden, Hagel oder Elementarschäden, usw., verursacht wurden.
- 3.7. Die Teile des Sattels und des Motorradlenkers.
- 3.8. Kosten, die durch einen unsachgemässen Gebrauch infolge von Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung oder durch einen Gebrauch im Motorsport entstehen.
- 3.9. Kosten, die durch Nachlässigkeit verursacht werden.
- 3.10. Kosten im Zusammenhang mit einem montierten oder eingebauten Zubehör, oder einem Aufbau, sowie durch Folgeschäden entstehende Kosten.
- 3.11. Die Aktualisierung von Karten und andere Systeme für Navigationsgeräte.
- 3.12. Gebühren, wie Motorfahrzeugsteuer, Automobilsteuer, Autobahnvignetten und Versicherungen.
- 3.13. Die Kosten eines Ersatzfahrzeugs.



- 3.14. Mehrkosten, welche durch eine oder mehrere technische Änderungen der Einzelteile und Flüssigkeiten von Honda entstehen.
- 3.15. Kosten für Folgeschäden, die durch die hier erwähnten, ausgeschlossenen Leistungen verursacht werden.
- 3.16. Die Rückerstattung oder Ansprüche für nicht benötigte Leistungen des Wartungsprogramms.

4. PFlichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde übergibt vor jedem Wartungseingriff dem zugelassenen Konzessionär/zugelassenen Servicezentrum das Serviceheftchen oder die Betriebsbeschreibung.
- 4.2. Der Kunde stellt dem zugelassenen Konzessionär/zugelassenen Servicezentrum das Fahrzeug innerhalb von einem Monat ab Erreichen der vorgesehenen Frist oder ab dem Erreichen des Kilometerstandes gemäss dem Wartungsplan zur Verfügung.
- 4.3. Der Kunde informiert den zugelassenen Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum im Falle einer im Wartungsvertrag erwähnten Änderung des Hauptwohnsitzes oder des Nummernschildes.
- 4.4. Der Kunde nimmt keine technische Änderung an den originalen Einzelteilen oder Flüssigkeiten von Honda ohne vorherige schriftliche Bewilligung der Schweizer Zweigniederlassung Honda Motor Europe Ltd vor.

5. Geografische Einschränkungen

- 5.1. Es können nur zugelassene Konzessionäre/zugelassene Servicezentren mit Standort in der Schweiz die Wartungen gemäss von Honda Wartungsvertrag durchführen.

6. Pflichten des zugelassenen Konzessionärs/zugelassenen Servicezentrums

- 6.1. Der zugelassene Konzessionär/Das zugelassene Servicezentrum gewährleistet die Wartung des Fahrzeugs gemäss den Honda Herstellervorschriften in einer angemessenen Frist ab der Anfrage des Kunden.
- 6.2. Der zugelassene Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum verwendet nur originale Einzelteile und Flüssigkeiten von Honda und beachtet bei der Wartung des Fahrzeugs die Herstellervorschriften.

7. Abtretung

- 7.1. Wenn der Wartungsvertrag nicht gemäss Artikel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen endete, kann der Kunde seine Rechte und Pflichten des Wartungsvertrags an einen neuen Erwerber des Fahrzeugs abtreten/verkaufen, sofern der zugelassene Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum die Abtretung schriftlich bewilligt hat und der Name, die Adresse sowie das Datum, an dem das Fahrzeug übertragen wird, schriftlich vom Kunden an den zugelassenen Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum mitgeteilt wurden. Mit Einverständnis des zugelassenen Konzessionärs/des zugelassenen Servicezentrums wird der Preis direkt zwischen dem Kunden und dem Erwerber beschlossen.
- 7.2. Der Wartungsvertrag kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.
- 7.3. Die Dauer, das Anfangsdatum sowie die Anzahl an Kilometern, die von dem Wartungsvertrag des Fahrzeugs abgedeckt sind, können im Falle einer Abtretung des Wartungsvertrags nicht geändert werden.

8. Ende/Kündigung des Wartungsvertrags

Der Wartungsvertrag endet mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden, sofern einer der folgenden Fälle auftritt:

- 8.1. Ablauf der Monate seit dem Anfangsdatum – gemäss den Angaben im Wartungsvertrag.
- 8.2. Der Zähler des Fahrzeugs zeigt 37'000 Kilometer an.
- 8.3. Der Kunde verletzt seine Pflichten unter dem Wartungsvertrag und der zugelassene Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum hat diesen Verstoss dem Kunden gemeldet und ihm eine angemessene Frist angesetzt, um den Verstoss zu beheben.
- 8.4. Das Fahrzeug wurde zerstört.
- 8.5. Wenn ein mit dem Zähler verbundener Fehler nicht schnellstmöglich behoben wird oder der Zähler ausgeschaltet oder manipuliert wurde.
- 8.6. In allen vorgenannten Fällen kann der Kunde weder eine Rückerstattung der vorgesehenen Dienstleistungen des Wartungsvertrags noch eine finanzielle Entschädigung beanspruchen.
- 8.7. Wenn der Wartungsvertrag ausgelaufen oder aus wichtigen Gründen gekündigt wurde, zum Beispiel im Falle einer Wartung oder eines unsachgemässen Gebrauchs des Fahrzeugs durch den Kunden oder wegen erheblichen Schäden am Fahrzeug, die durch den Kunden oder Dritte oder durch einen Unfall verursacht wurden, kann der Kunde **WEDER EINE RÜCKERSTATTUNG DER WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN NOCH JEGLICHE FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG BEANSPRUCHEN.**



9. VERARBEITUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN

9.1. Die Verarbeitung der persönlichen Daten (Name, Adresse, Festnetz-Telefonnummer, Mobil-Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Registrierungsnummer) des Kunden unterliegen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (RS 235.1) und basiert auf dem Wartungsvertrag und/oder der Zustimmung des Kunden.

9.2. Begründung der Verarbeitung der persönlichen Daten des Kunden: Es geht um die persönlichen Daten des Kunden in Bezug auf gewisse Aspekte, die bei der Wartung durch den zugelassenen Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum (zum Beispiel die Abrechnung und der Versand von personalisierter Werbung) und/oder durch die Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd. (zum Beispiel die Kontrolle der Garantie und der Versand von personalisierter Werbung) einbezogen sind.

9.3. Ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten für Direktmarketingzwecke: Wenn der Kunde ausdrücklich zustimmt, haben der zugelassene Konzessionär/das zugelassene Servicezentrum und die Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd. die Möglichkeit, die persönlichen Daten des Kunden zu verarbeiten (einschliesslich seiner E-Mail-Adresse), zum Beispiel im Rahmen der Erstellung von Kundenprofilen und Statistiken oder des Versands von Werbung. Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit durch eine entsprechende Anfrage beim zugelassenen Konzessionär/ zugelassenen Servicezentrum und Versand einer E-Mail (an info.ch@honda-eu.com) widerrufen. Dies ist kostenlos.

9.4. Der Kunde hat das Zugangsrecht zu seinen persönlichen Daten und kann eine Berichtigung der Daten verlangen, sofern sie unvollständig oder fehlerhaft sind. Der Kunde kann ebenfalls die Löschung seiner persönlichen Daten oder eine beschränkte Verarbeitung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Er kann auch eine Kopie seiner persönlichen Daten in einem systematisierten und leserlichen Format erhalten.

Um diese Rechte in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde eine E-Mail an den zugelassenen Konzessionär oder das zugelassene Servicezentrum sowie an info.ch@honda-eu.com senden. Dies ist kostenfrei.

9.5. Die persönlichen Daten des Kunden werden aufbewahrt:

- falls sie für die Wartungsbedingungen und die Garantie erforderlich sind und solange sie zur Gewährleistung der Wartung und der Garantie notwendig sind;
- falls sie für Direktmarketingzwecke verwendet werden: bis zu einem Jahr ab der Unterzeichnung des Wartungsvertrags.

9.6. Die persönlichen Daten des Kunden können an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung des zugelassenen Konzessionärs und/oder des zugelassenen Servicezentrums und/oder der Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd., und/oder der Mitglieder des Honda Konzerns, die sich inner- oder ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums befinden im letzten Fall sofern angemessene Garantien vorgesehen werden, übertragen werden, welche die persönlichen Daten gemäss den geltenden Bestimmungen verarbeiten.

10. ALLGEMEINES

10.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wartungsvertrags können Änderungen unterliegen, wenn die Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd diese schriftlich bewilligt.

10.2. Es ist in keinem Fall gewährleistet, dass der angezeigte Kilometerstand den tatsächlich gefahrenen Kilometern des Fahrzeugs oder den entsprechenden Wartungsbedürfnissen entspricht. Falls ein mit dem Zähler verbundener Fehler nicht schnellstmöglich behoben wird oder dieser ausgeschaltet oder manipuliert ist, endet der Wartungsvertrag automatisch. Der Austausch des Zählers muss innerhalb von einer Frist von 9 Tagen mit einem Einschreiben an die Schweizer Zweigniederlassung von Honda Motor Europe Ltd gemeldet werden (der neue Kilometerstand muss dabei angezeigt werden).

10.3 Allein der zugelassene Konzessionär oder das zugelassene Servicezentrum ist in der Lage, die Wartungsarbeiten durchzuführen und den Wartungsvertrag ordnungsgemäss auszuführen.

11. VERFAHREN BEI EINEM WARTUNGSEINGRIFF

11.1. Der Kunde muss dem erwähnten zugelassenen Konzessionär oder dem zugelassenen Servicezentrum oder einem anderen zugelassenen offiziellen Honda-Vertragshändler im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen sein Fahrzeug überlassen und den vorliegenden Wartungsvertrag und das Serviceheft oder die Betriebsanleitung dem beauftragten Wartungspersonal übergeben.

12. BESCHWERDEN UND MEDIATION

12.1. Bei einem Streitfall wegen dem Wartungsvertrag, muss der Kunde seine Beschwerde erst an den zugelassenen Konzessionär oder das zugelassene Servicezentrum richten.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um eine einvernehmliche Einigung zu erzielen.



13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

13.1. Bei einem Streitfall und falls keine einvernehmliche Einigung im Sinne von Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erzielt wurde, sind die folgenden Gerichte, vorbehaltlich zwingender gesetzlichen Bestimmungen, für die Beilegung der Streitigkeit zuständig:

- (1) das Gericht am Wohnsitz/Sitz des Beklagten oder eines der Beklagten;
- (2) das Gericht am Ort, an dem der Vertrag unterzeichnet wurde;
- (3) das Gericht am Ort, an dem die Dienstleistung(en) ausgeführt werden müssen.

13.2. Bei einem Streitfall ist Schweizer Recht anwendbar.